



SWISS SOCIETY OF PHLEBOLOGY
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR PHLEBOLOGIE
SOCIÉTÉ SUISSE DE PHLÉBOLOGIE
SOCIETÀ SVIZZERA DI FLEBOLOGIA

Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Phlebologie (SSP/SGP)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹ Die *Société suisse de phlébologie*, *Schweizerische Gesellschaft für Phlebologie*, *Società svizzera di flebologia*, *Swiss Society of Phlebology* (nachfolgend „SGP“ oder „Verein“ genannt) ist ein wissenschaftlicher Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SGP wurde am 31. Dezember 1960 in Zürich gegründet.

² Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

³ Sofern in diesen Statuten die männliche Form oder Bezeichnung verwendet wird, gilt die weibliche als eingeschlossen.

Art. 2 Zweck

¹ Die SGP vertritt die Phlebologen und die Phlebologie in der Schweiz.

² Das Ziel der SGP besteht in der Förderung wissenschaftlicher und praktischer Entwicklungen auf dem Gebiet der Venen- und Lymphkrankheiten einschliesslich der Forschung und der Fortbildung sowie des Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedern des Vereins und weiteren schweizerischen und internationalen Vereinigungen.

³ Der Verein ist Mitglied des Dachverbandes *Union Schweizerischer Gesellschaften für Gefässkrankheiten* (USGG). Im Rahmen dieser Organisation ist der Verein verantwortlich für die Weiterbildung sowie die Verleihung des Fähigkeitsausweises für Phlebologie.

⁴ Der Verein verpflichtet sich und seine Mitglieder zur Einhaltung der Statuten der *Verbindung der Schweizer Ärzte* und der verbindlichen Beschlüsse der *Schweizerischen Ärztekammer*.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenpräsidenten
- Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder
- Junior-Mitglieder
- Ausländische Mitglieder
- Korrespondierende Mitglieder
- Passivmitglieder (vormals Freimitglieder)
- Kollektivmitglieder
- Ausserordentliche Mitglieder

Art. 4 Ehrenpräsidenten

1 Ehemalige Präsidenten der SGP, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

2 Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen jedoch den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

3 Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4 Sie verfügen über das Stimmrecht und sind durch die Generalversammlung in alle Ämter wählbar.

Art. 5 Ehrenmitglieder

1 Mitglieder, die sich um die SGP oder die Phlebologie besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies gilt ebenfalls für in- und ausländische Gelehrte, die sich auf dem Fachgebiet der Phlebologie besonders ausgezeichnet haben.

2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen jedoch den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

3 Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4 Sie verfügen über das Stimmrecht und sind durch die Generalversammlung in alle Ämter wählbar.

Art. 6 Ordentliche Mitglieder

1 Als ordentliche Mitglieder werden Ärzte aufgenommen, die Mitglieder der FMH und phlebologisch tätig sind sowie regelmässig von der SGP organisierte Fortbildungen in Phlebologie besuchen.

2 Wer als ordentliches Mitglied der SGP beitreten will, hat zur Genehmigung durch die Generalversammlung nach Absatz 3 und Artikel 20 Buchstabe f der vorliegenden Statuten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten. Dem Gesuch sind ein Lebenslauf und die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern beizulegen.

3 Die Generalversammlung prüft die durch den Vorstand vorgelegten Gesuche und entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Neumitglieds. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann nicht angefochten werden.

4 Sie verfügen über das Stimmrecht und sind durch die Generalversammlung in alle Ämter wählbar.

5 Nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit können ordentliche Mitglieder die Passivmitgliedschaft beantragen.

Art. 7 Junior-Mitglieder

1 Als Junior-Mitglieder werden Ärzte aufgenommen, die sich in phlebologischer Weiterbildung befinden, sowie regelmässig von der SGP organisierte Fortbildungen in Phlebologie besuchen.

2 Wer als Junior-Mitglied der SGP beitreten will, hat zur Genehmigung durch die Generalversammlung nach Absatz 3 und Artikel 20 Buchstabe f der vorliegenden Statuten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten. Dem Gesuch sind ein Lebenslauf und die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern beizulegen.

3 Die Generalversammlung prüft die durch den Vorstand vorgelegten Gesuche und entscheidet über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Junior-Mitglieds. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches kann nicht angefochten werden.

4 Sie verfügen über kein Stimmrecht und bekleiden keine Ämter.

5 Nach Erlangen des ersten Facharzt diploms (es gilt der Eintrag im myfmh-Register) mutieren Junior-Mitglieder automatisch zu Ordentlichen Mitgliedern.

Art. 8 Ausländische Mitglieder

¹ Anerkannte Phlebologen aus dem Ausland können ausländische Mitglieder werden, wenn sie ein besonderes Interesse an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Vereins an den Tag legen.

² Wer als ausländisches Mitglied der SGP beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten. Dem Gesuch sind ein Lebenslauf und die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern beizulegen.

³ Ausländische Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch durch die Generalversammlung in ein Amt wählbar, verfügen jedoch über eine beratende Stimme.

⁴ Nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit können ausländische Mitglieder die Passivmitgliedschaft beantragen.

Art. 9 Korrespondierende Mitglieder

1 Persönlichkeiten, die sich in der Phlebologie besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu korrespondierenden Mitgliedern gewählt werden. Korrespondierende Mitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag. Sie erhalten die Einladungen zu den wissenschaftlichen Veranstaltungen.

2 Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 10 Passivmitglieder

1 Nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit können ordentliche und ausländische Mitglieder die Passivmitgliedschaft beantragen.

2 Passivmitglieder entrichten keinen Mitgliederbeitrag.

3 Sie erhalten die Einladungen zu den wissenschaftlichen Veranstaltungen.

Art. 11 Kollektivmitglieder

1 Zu Kollektivmitgliedern können juristische Personen, Institute, Firmen oder Gesellschaften ernannt werden, die die Phlebologie und die SGP unterstützen möchten.

2 Kollektivmitglieder sind weder stimmberechtigt noch durch die Generalversammlung in ein Amt wählbar.

Art 12 Ausserordentliche Mitglieder

1 Zu ausserordentlichen Mitgliedern können auch nichtärztliche natürliche Personen, welche an Phlebologie interessiert sind ernannt werden, die die Phlebologie und die SGP unterstützen möchten.

2 Wer als ausserordentliches Mitglied der SGP beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Präsidenten zu richten. Dem Gesuch sind ein Lebenslauf und die Empfehlung von zwei ordentlichen Mitgliedern beizulegen.

3 Ausserordentliche Mitglieder sind weder stimmberechtigt noch durch die Generalversammlung in ein Amt wählbar, verfügen jedoch über eine beratende Stimme.

4 Nach Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit können ausserordentliche Mitglieder die Passivmitgliedschaft beantragen.

Art. 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2 Der Austritt kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres an den Vorstand erklärt werden.

3 Die Generalversammlung kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen:

- bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch das Sekretariat;
- wenn das Mitglied dem Zweck und den Standesregeln oder den berufsethischen Grundsätzen der SGP und der FMH zuwiderhandelt, namentlich bei Verstössen gegen das Wettbewerbsrecht;
- wenn von Seiten einer kantonalen Ärztegesellschaft gegen ein Mitglied disziplinarische Massnahmen getroffen werden.

4 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Der Antrag muss unter Nennung des Namens des betroffenen Mitgliedes auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

⁵ Der Ausschlussantrag muss in der Generalversammlung von einem Vorstandsmitglied begründet werden. Das betroffene Mitglied erhält Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich ohne Angabe einer Begründung mitgeteilt.

⁶ Austritt und Ausschluss umfassen den Verzicht auf die der SGP geleisteten Beiträge und auf alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

Art. 14 Rechte

¹ Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder verfügen über das Stimmrecht und sind durch die Generalversammlung in alle Ämter wählbar.

² Korrespondierende, ausländische und ausserordentliche Mitglieder sowie Kollektiv- und Passivmitglieder sind weder stimmberechtigt noch durch die Generalversammlung in ein Amt wählbar.

Art. 15 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten der SGP sowie die Standesordnung der FMH zu befolgen. Sie bezahlen die für sie geltenden Mitgliederbeiträge.

III. Finanzmittel und Haftung

Art. 15 Finanzquellen

¹ Die Finanzquellen des Vereins sind:

- a) die ordentlichen Jahresbeiträge an die SGP, deren Höhe durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Der Jahresbeitrag beinhaltet das Abonnement der offiziellen Zeitschrift (Publikationsorgan) der SGP. Der Bezug ist für Mitglieder obligatorisch.
- b) die Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen der SGP.
- c) Schenkungen, Sponsoring und Vermächtnisse.

² Beitragsreglement:

- Die Ehrenmitglieder und der Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit. Sie erhalten die offizielle Zeitschrift der SGP.
- Ordentliche und ausländische Mitglieder zahlen den ordentlichen Jahresbeitrag. Dieser umfasst den Beitrag an den Verein sowie das Abonnement der offiziellen Zeitschrift der SGP.
- Korrespondierende Mitglieder und Passivmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden von der SGP nicht mit der offiziellen Zeitschrift bedient.
- Kollektivmitglieder zahlen einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie werden von der SGP nicht mit der offiziellen Zeitschrift bedient.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der SGP

1. Allgemeines

Art. 17 Organe und Amtsdauer

¹ Die Organe der SGP sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren;
- das Generalsekretariat;
- die Prüfungskommission für den Fähigkeitsausweis Phlebologie;
- allfällige vom Vorstand eingesetzte *ad hoc* Kommissionen.

² Die Vorstandsmitglieder und der Präsident werden an der Generalversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Es ist wünschenswert, dass der Präsident nach seiner Präsidentschaftszeit noch für mindestens eine Amtszeit dem Vorstand als Past-Präsident angehört.

³ Wenn Vorstandsmitglieder oder ein Rechnungsrevisor während einer Amtsperiode ausscheiden, sind an der nächstfolgenden Generalversammlung für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu wählen.

2. Die Generalversammlung

Art. 18 Allgemeines

¹ Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.

² Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen, der die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher schriftlich einlädt unter Beilage der Traktandenliste.

³ In ausserordentlichen Lagen, z.B. Epidemien, kann die Generalversammlung ausnahmsweise online durchgeführt werden. Der Vorstand organisiert eine datensichere Veranstaltungssoftware, über welche in Echtzeit diskutiert werden kann und verblindete Abstimmungen durchführbar sind.

Art. 19 Durchführung der Generalversammlung

¹ Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit der Sekretär, führt den Vorsitz.

² Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsvertretung ist nicht zulässig.

³ Die Versammlung kann nur über Traktanden Beschluss fassen, ausser über den Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

⁴ Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung wird auf Antrag einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt.

⁵ Die Generalversammlung wählt die Stimmenzähler in offener Abstimmung.

⁶ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Vorbehalten sind die Artikel 32 und 11 Absatz 4.

⁷ Der Präsident stimmt nicht ab, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

⁸ Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfolgt auf Antrag des Vorstands oder einer einfachen Mehrheit der Mitglieder.

Art. 20 Anträge zuhanden der Generalversammlung

Jedes Mitglied kann beim Präsidenten spätestens bis acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich Anträge zuhanden der Generalversammlung einreichen.

Art. 21 Befugnisse und Traktanden

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung der Jahresberichte des Vereinsvorstandes;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Festlegung der Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge auf Antrag des Vorstandes;
- d) Entlastung des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- e) Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- f) Stellungnahme zu den Aufnahmegesuchen der Mitgliedskandidaten auf Antrag des Vorstandes;
- g) Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins;
- j) Entscheid über alle Gegenstände, die ihm durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind, durch den Vorstand vorgelegt werden und über alle fristgerecht eingereichten Anträge.

Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlungen

¹ Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung mit Angabe der Traktanden muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich zugestellt werden.

² Der Vorstand kann mit der Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschliessen, die Meinung der Generalversammlung auf dem Zirkularweg einzuholen. Zu diesem Zweck formuliert der Vorstand einen schriftlichen Antrag an die Vereinsmitglieder. Der Entscheid der Generalversammlung wird mit einfachem Mehr gefällt. Die Frist bis zur Abgabe einer Antwort muss mindestens 4 Wochen betragen.

3. Der Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern und setzt sich namentlich aus folgenden Personen zusammen:

dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär, dem Quästor und den Beisitzern.

² Die Ehrenpräsidenten, die nicht Vorstandsmitglieder sind, können in beratender Eigenschaft zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

³ Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

⁴ Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der folgenden Kategorien zu achten:

- der Sprachregionen des Landes;
- der Fachgebiete FMH;
- der freipraktizierenden Ärzte und der Spitalärzte.

⁵ Die Generalversammlung wählt den Präsidenten der SGP nach Anhörung des Vorstandes hinsichtlich der Kandidaturen.

Art. 24 Zuständigkeit und Kompetenzen

1 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn in Übereinstimmung mit den Statuten und unternimmt alles, was den Zielen des Vereins dient und in dessen Interesse liegt. Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand erledigt.

2 Der Vorstand kann *ad hoc* Kommissionen aus Mitgliedern der Gesellschaft bilden. Der Auftrag und die Zusammensetzung der *ad hoc* Kommissionen werden vom Vorstand festgelegt und in den Protokollen festgehalten.

3 Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest.

4 Der Vorstand bestimmt unter seinen Mitgliedern den Sekretär und den Quästor.

5 Der Vorstand ernennt das Generalsekretariat und legt sein Pflichtenheft fest.

6 Der Vorstand legt die Prüfungsgebühren für den Fähigkeitsausweis Phlebologie fest. Diese Gebühren müssen kostendeckend sein.

7 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand hat die Kompetenz, zusätzlich zum genehmigten Jahresbudget folgende Zahlungen auszulösen:

- a) Ausrichtung des SGP-Preises;
- b) Notwendige Vorauszahlungen im Zusammenhang mit der Organisation von SGP Kongressen mit einer Obergrenze von 20'000.- pro Jahr;
- c) Entschädigung von SGP-Mitgliedern (z.B. Flug- und Hotelkosten), welche im Namen der Gesellschaft an einer Veranstaltung teilnehmen bzw. die SGP vertreten;
- d) maximal CHF 10'000.- pro Jahr für weitere hiervor nicht erwähnte Ausgaben.

Der Vorstand berichtet unaufgefordert an jeder Generalversammlung über alle in eigener Kompetenz erfolgten Ausgaben

Art. 25 Organisation und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

1 Der Präsident beruft den Vorstand mindestens zweimal jährlich ein. Der Präsident oder drei Vorstandsmitglieder können darüber hinaus eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen.

2 Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit der Sekretär, leitet die Vorstandssitzungen. Er vertritt die SGP nach aussen. Der Präsident hat bei Vorstandsentscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3 Der Quästor ist verantwortlich für das Rechnungswesen. Er legt der Generalversammlung Jahresrechnung und Budget vor.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder sein Vertreter kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 27 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Buchhaltung des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag über Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

5. Das Generalsekretariat

Art. 28 Zusammensetzung und Zuständigkeit

- ¹ Die Ernennung des Generalsekretariats erfolgt durch den Vorstand nach Prüfung mehrerer Bewerbungen.
- ² Das Generalsekretariat unterstützt den Präsidenten, den Ausschuss und den Vorstand und führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss dem Pflichtenheft des Vorstandes.
- ³ Über die Höhe der Entschädigung des Generalsekretariats entscheidet der Vorstand.

6. Die *ad hoc* Kommissionen

Art. 29 Allgemeines

- ¹ Der Vorstand wählt die Mitglieder der Kommissionen in offener Abstimmung mit einfachem Mehr.
- ² Die Kommissionen bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern und erstatten dem Vorstand mindestens einmal jährlich Bericht.
- ³ Jede Kommission wählt einen Präsidenten für eine Amtsperiode. Dieser kann unbeschränkt wiedergewählt werden.
- ⁴ Der Vorstand legt in Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern die Reglemente über die Tätigkeit der betreffenden Kommissionen fest.

Art. 30 Prüfungskommission für den Fähigkeitsausweis Phlebologie

- ¹ Die Prüfungskommission für den Fähigkeitsausweis Phlebologie hat den Auftrag, die jährlichen Facharztprüfungen durchzuführen gemäss der Fort- und Weiterbildungsordnung der FMH und dem Weiterbildungsprogramm der SGP.
- ² Die Prüfungsgebühren werden vom Vorstand festgelegt. Diese Gebühren müssen kostendeckend sein.

V. Entschädigung der Mandatsträger

Art. 31 Entschädigung des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder

- ¹ Der Präsident, der Sekretär und der Quästor der SGP erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- ² Auf Beschluss der Generalversammlung können die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen mit einem Sitzungsgeld entschädigt werden. Allfällige Reisespesen und Kosten für Unterkunft werden vom Verein übernommen.

VI. Statutenänderung

Art. 32 Statutenänderung

Statutenänderungen können nur an einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Änderungsantrag ist der Einladung zur Versammlung beizulegen. Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens sechs Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Eine Statutenänderung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

VII. Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

Art. 33 Auflösung des Vereins und des Vermögens

Die Auflösung des Vereins kann durch Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich. Das Restvermögen wird der Forschung auf dem Gebiet der Phlebologie zugeführt.

Art. 34 Sprachen

Die vorliegenden Statuten sind in französischer und deutscher Sprache verfasst. Bei Auslegungsschwierigkeiten ist das französische Original massgebend.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der SGP vom 16. Juni 2012 verabschiedet und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten des Vereins vom 27. Januar 1990. An der Generalversammlung vom 30.1.2014 in Seefeld Österreich und am 26.5.2016 in Interlaken wurden die erste bzw die zweite Statutenänderung angenommen.



Der Präsident
Jürg Hafner, Prof. Dr. med.



Der Sekretär
Jürg Traber, Dr. med.

Zürich 30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	1
	Art. 1 Name und Sitz.....	1
	Art. 2 Zweck.....	1
II.	Mitgliedschaft	1
	Art. 3 Mitgliederkategorien.....	1
	Art. 4 Ehrenpräsidenten.....	2
	Art. 5 Ehrenmitglieder.....	2
	Art. 6 Ordentliche Mitglieder.....	2
	Art. 7 Ausländische Mitglieder.....	2
	Art. 8 Korrespondierende Mitglieder.....	3
	Art. 9 Passivmitglieder.....	3
	Art. 10 Kollektivmitglieder.....	3
	Art. 11 Ausserordentliche Mitglieder.....	3
	Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
	Art. 13 Rechte.....	4
	Art. 14 Pflichten.....	4
III.	Finanzmittel und Haftung	4
	Art. 15 Finanzquellen.....	4
	Art. 16 Haftung.....	4
IV.	Organe der SGP	5
	1. Allgemeines	5
	Art. 17 Organe und Amtsdauer.....	5
	2. Generalversammlung	5
	Art. 18 Allgemeines.....	5
	Art. 19 Durchführung der Generalversammlung.....	5
	Art. 20 Anträge zuhanden der Generalversammlung.....	6
	Art. 21 Befugnisse und Traktanden.....	6
	Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlungen.....	6
	3. Der Vorstand	6
	Art. 23 Zusammensetzung und Wahl.....	7
	Art. 24 Zuständigkeiten und Kompetenzen.....	7
	Art. 25 Organisation und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder.....	7
	Art. 26 Zeichnungsberechtigung.....	7
	4. Die Rechnungsrevisoren	7
	Art. 27 Die Rechnungsrevisoren.....	7
	5. Das Generalsekretariat	8
	Art. 28 Zusammensetzung und Zuständigkeit.....	8
	6. Die ad hoc Kommissionen	8
	Art. 29 Allgemeines.....	8
	Art. 30 Prüfungskommission für den Fähigkeitsausweis Phlebologie.....	8
V.	Entschädigung der Mandatsträger	8
	Art. 31 Entschädigung des Vorstandes und der Kommissionsmitglieder.....	8
VI.	Statutenänderung	8
	Art. 32 Statutenänderung.....	8
VII.	Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen	9
	Art. 33 Auflösung des Vereins und des Vermögens.....	9
	Art. 34 Sprachen.....	9